

RS OGH 1992/10/14 3Ob77/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1992

Norm

EO §15

Rechtssatz

Wenn ein Land zum Zwecke der Betriebs und der Verwaltung der öffentlichen und gemeinnützigen Krankenanstalten eine Gesellschaft mbH errichtet und als Verwaltungsbehörde ihr die Rechtsträgerschaft über diese Krankenanstalten überträgt und auch noch feststellt, daß die Anstalten als gemeinnützig und öffentlich erklärt wurden, kommt die Exekutionsbeschränkung gemäß dem durch § 15 EO beabsichtigten Ziel auch dem Rechtsträger zu, der zwar nicht selbst "Anstalt" ist, aber diese keine Rechtspersönlichkeit besitzenden Anstalten führt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 77/92
Entscheidungstext OGH 14.10.1992 3 Ob 77/92
Veröff: EvBl 1993/82 S 346 = JBl 1993,528

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0000589

Dokumentnummer

JJR_19921014_OGH0002_0030OB00077_9200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at